

## Stadt Tengen

### Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Festplatz“

---

- 1. Äussere Gestaltung der baulichen Anlagen** **§ 74 (1) Nr. 1 LBO**
- 1.1 Dächer**  
**Geneigtes Dach** (Pulldach, Zeltdach; Satteldach)  
Dachneigung 10° bis 20°
- 2. Gestaltung der Grundstücksflächen** **§ 74 (1) 3 LBO**  
Für neu anzulegende Stellplätze und Zufahrten sind ausschließlich wasserdurchlässige Beläge zulässig. Ausgenommen hiervon ist der befestigte Fahrweg durch das Plangebiet.
- 3. Werbeanlagen** **§ 74 (1) 2 LBO**  
Werbeanlagen dürfen in den Anbauverbotszonen (von der Bebauung freizuhaltenen Flächen) nicht errichtet werden.  
Zweckgebundene Werbeanlagen für Veranstaltungen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind zulässig.  
Fremdwerbeanlagen und folgende Werbeanlagen sind unzulässig:  
- beleuchtete Werbeanlagen zwischen 24:00 Uhr und 5:00 Uhr  
- Anlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht (z.B. Himmelsstrahler)  
- Werbeanlagen mit wechselnden Bildern  
- Mobile Werbeanlagen  
  
Ausnahmen während der Dauer des Schätzelemarkts sind zu gewähren.
- 3. Anzahl der Stellplätze** **§ 74 (1) 3 LBO**  
Für die unmittelbar mit dem Erdboden verbundenen und dauerhaft genutzten Gebäude gelten bezüglich der Zahl der nachzuweisenden Stellplätze die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze).  
Bei der Nutzung des Festplatzes in Verbindung mit fliegenden Bauten, vorübergehenden Anlagen sowie Sport-, Spiel- und Wettkampfanlagen wird die Stadt Tengen den Bedarf an Stellplätzen anhand von Erfahrungswerten festlegen und den Nachweis vom Veranstalter im Nutzungsvertrag für die Dauer der Nutzung verlangen. Dabei können die Stellplätze auch in der Umgebung außerhalb des Plangebiets nachgewiesen werden.
- 4. Gedrosselte Einleitung von unbelastetem Oberflächenwasser** **§ 74 (3) Nr. 2 LBO**  
Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern  
Das unverschmutzte Dachwasser der Gebäude ist über Mulden zu versickern.

Tengen, den 24.09.2018